

Als Bewertungszeitpunkt bleibt auch im Abänderungsverfahren das Ende der Ehezeit maßgebend. Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 VersAusglG sind rechtliche und tatsächliche Veränderungen, die seit Ende der Ehezeit eingetreten sind und auf den Ehezeitanteil zurückwirken, zu berücksichtigen. Daran ist etwa bei folgenden Umständen zu denken:

- vorgezogener Ruhestand,
- nachträgliche Erfüllung von bestimmten zeitlichen Voraussetzungen,
- gesetzliche Änderungen,
- Satzungsänderungen.

Unberücksichtigt bleiben jedoch Veränderungen, die keinen Bezug zum ehezeitlichen Erwerb haben, z. B. bei

- beruflichem Aufstieg (Beförderung, Laufbahnwechsel, andere Besoldungs- oder Tarifgruppe),
- Rentenerhöhung aufgrund Wiederverheiratung,
- Vereinbarung einer Versorgungserhöhung nach Ende der Ehezeit,
- Erteilung einer neuen, individuell ausgehandelten Versorgungszusage nach Ende der Ehezeit.

Fügen Sie für jedes Anrecht eine nachvollziehbare Berechnung des Ehezeitanteils, des Ausgleichswertes und ggf. des korrespondierenden Kapitalwertes bei, in der auch die Berechnungsgrundlagen angegeben und erläutert sind. Fügen Sie die Rechtsgrundlagen bei, die für die Teilung des Anrechts in Ihrem Versorgungssystem maßgeblich sind (z. B. Satzungs- oder Versicherungsbestimmungen) oder geben Sie eine allgemein zugängliche Fundstelle an, unter der diese abgerufen werden können (ein Internetlink genügt als Angabe, muss aber auf die genaue Seite verweisen).

Übersenden Sie die Auskunftsbögen einschließlich Anlagen in einfacher Ausfertigung innerhalb von ____ Monaten ab Zugang dieses Schreibens an das Gericht. Sollte dies nicht möglich sein, teilen Sie bitte die Gründe und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mit.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen finden Sie auf der Internet-Seite "<http://www.justiz.de/formulare/index.php>" unter "Merkblatt zum Auskunftersuchen betriebliche Altersversorgung" (V 22).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift